

Leihvertrag Wanderausstellung #freiundgleich

Verleiher: Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Kirchenamt
vertreten durch das Referat für Menschenrechte, Migration und Integration
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

im Folgenden „Verleiher“ genannt

Entleihende Einrichtung (Entleiher)

Name

Vertretungsberechtigte/r

Anschrift

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Webseite

§ 1 Leihgabe, Verwendungszweck

- (1) Der Verleiher stellt dem Entleiher die Wanderausstellung #freiundgleich (Leihgabe) zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in (Ort der Ausstellung) unentgeltlich von biszur Verfügung.
- (2) Die Leihgabe dient ausschließlich dem genannten Zweck. Jede anderweitige Verwendung oder Überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verleihers. An den Objekten der Ausstellung dürfen ohne Zustimmung des Verleihers keine Veränderungen vorgenommen werden.

§ 2 Leihzeit, Übergabe

- (1) Die Leihzeit beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rückgabe.
- (2) Der Verleiher stellt dem Entleiher zum Übergabetermin ein vollständiges Exemplar der Ausstellung in transportfähigen, zerlegten Einheiten zur Verfügung.
- (3) Übergabeort der Leihgabe ist (Name des Ausgabeortes, Anschrift). Ansprechpartner ist (Name, Kontaktdaten). Der Entleiher hat mit dem Ansprechpartner vor der Übergabe einen Übergabetermin zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für den Rückgabetermin.

§ 3 Rückgabe

- (1) Der Entleiher kann die Leihgabe vorzeitig zurückgeben. Die Leihgabe muss bis zum Ablauf der vereinbarten Leihfrist vollständig mit allen Ge- und Verbrauchsteilen (Bedienungsanleitungen, Zusatzteilen, Verpackungen oder Gerätetaschen, Batterien, etc.) zurückgegeben werden.
- (2) Der Verleiher kann den Leihvertrag kündigen:
 1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
 2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere sie außerhalb der o.g. Zweckbestimmung verwendet, sie unbefugt einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
- (3) Die Leihgabe verbleibt im Eigentum des Verleihers. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Entleiher nicht zu.

§ 4 Kosten, Transport

- (1) Der Entleiher trägt sämtliche durch die Leihe entstehenden Kosten, einschließlich der gewöhnlichen Kosten des Erhalts, insbesondere die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufbewahrungsort zum Ausstellungsort und zurück sowie die Kosten des sachgerechten Auf- und Abbaus.
- (2) Der Entleiher gewährleistet bei Abholung und Rückgabe, dass mindestens zwei Personen zum Be- und Entladen der Leihgabe sowie ausreichende Ladekapazität von mindestens 4 Kubikmetern zur Verfügung steht. Der Entleiher ist für den sicheren Auf- und Abbau der Ausstellung verantwortlich und nimmt diesen selbst vor. Eine Aufbauanleitung wird zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe bei Annahme und Rückgabe auf Vollständigkeit und Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Hierzu wird ein Übergabe- und ein Rückgabeprotokoll angefertigt.

§ 5 Sorgfaltspflicht, Haftung

- (1) Die Leihgabe ist sorgfältig zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Während des Ausstellungszeitraums auftretende Mängel oder Defekte werden dem Verleiher unverzüglich, spätestens aber bei Rückgabe vom Entleiher mitgeteilt. Er ist verpflichtet, dem Verleiher für jeden Schaden, der an der Leihgabe entstanden ist, Schadensersatz zu leisten. Die Schadenersatzpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der Entleiher nicht zu vertreten hat. Alle durch den Entleiher oder durch Dritte verursachte Schäden werden dem Entleiher vom Verleiher in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verleiher sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Text-, Bild- und sonstiger Rechte an der Leihgabe ist, die für diesen Vertrag notwendig sind.
- (3) Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen den Verleiher aufgrund eines dem Verleiher zurechenbaren Verstoßes geltend machen. Der Verleiher haftet ausschließlich für Mängel im Bereich der Produkthaftung.
- (4) Der Wert der Leihgabe wird festgesetzt auf 5.000 Euro. Im Falle eines Totalschadens oder des Verlustes ist dem Verleiher dieser Wert zu ersetzen. Bei anderen Schädigungen wird die Höhe des Schadens durch die entstehenden Kosten der Schadensbehebung bestimmt. Die Kosten trägt der Entleiher.

- (5) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Verleihers für die Dauer der Leihzeit gegen Verlust und Schädigung jeder Art ist dem Entleiher freigestellt. Die Schadensregulierung bleibt Sache des Entleihers.

§ 6 Veröffentlichungen

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, auf allen Publikationen, die die Ausstellung betreffen, auf den Verleiher als Träger des Projektes hinzuweisen. Die Ausstellung MENSCHEN.RECHTE.LEBEN ist Teil der Menschenrechtsinitiative #freundgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Referat für Menschenrechte, Migration und Integration.
- (2) Der Entleiher informiert den Verleiher über sämtliche im Zusammenhang mit der Ausstellung erscheinende Publikationen und Veranstaltungen im Ausstellungszeitraum (Vernissage, Finissage, Lesungen etc.). Er ist mit der Veröffentlichung und Nennung dieser Veranstaltungen auf der Webseite und in Publikationen der Kampagne #freundgleich des Verleihers einverstanden, ebenso mit der Veröffentlichung des Ausstellungstermins unter Nennung des Ortes, der Öffnungszeiten und weiterer Angaben.
- (3) Der Entleiher trägt die Kosten für die Gestaltung und den Druck von Werbemitteln und weiteren Publikationen im Rahmen der Ausstellung. Der Verleiher stellt hierfür druckfähige Vorlagen bzw. Grafiken kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Der Entleiher stellt dem Verleiher eine Kopie der im Zusammenhang mit der Ausstellung in den Medien erschienenen Berichte zur Verfügung (Presseschau). Er erstellt für den Verleiher einen Abschlussbericht.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, wenn die Schriftform abbedungen werden soll.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem erstrebten Zweck am nächsten kommt.
- (3) Es finden die Bestimmungen über die Leihe nach §§ 598 BGB Anwendung.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift
des Verleihers (EKD)

Unterschrift
des Entleihers